

# / enreg. Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin - Jahrestagung

Das europäische Produktrecht für den Energiesektor  
im Gefüge der gesetzlichen Regulierung des europäischen Binnenmarktes

Dr. Susanne Wende, LL.M.  
Berlin, 2. Dezember 2016



Alicante  
Berlin  
Bratislava  
Brüssel  
Budapest  
Bukarest  
Dresden  
Düsseldorf  
Frankfurt/M.  
London  
Moskau  
München  
New York  
Prag  
Warschau

[noerr.com](http://noerr.com)

# / Drei Säulen des Produktrechts

## öffentliches Produktrecht

(Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

## zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung

(Maßstab ist Einhaltung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik)

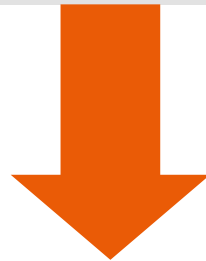
## strafrechtliche Produkthaftung

(Maßstab ist Einhaltung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik)

# / Drei Säulen des Produktrechts

öffentliches Produkrecht

(Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

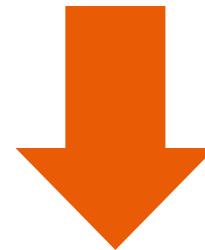


Minimum



zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung

(Maßstab ist Einhaltung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik)



strafrechtliche Produkthaftung

(Maßstab ist Einhaltung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik)



# / Öffentliches Produktrecht - Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes

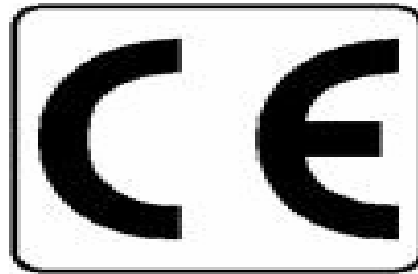
## Freier Warenverkehr Art. 34 AEUV

- **Konzept der Detailharmonisierung nationaler technischer Vorschriften (bis Anfang 80er)**
  - ▷ detaillierte technische Anforderungen
- **Sog. Neues Konzept („New Approach“)**
  - ▷ grundlegende Sicherheitsanforderungen
  - ▷ Konkretisierung durch harmonisierte Normen
  - ▷ Normanwendung freiwillig
  - ▷ Konformitätsvermutung bei Normanwendung
  - ▷ CE-Kennzeichnung
- **New Legislative Framework (2008)**
  - ▷ Überarbeitung des „New Approach“
  - ▷ Europäische Rahmenverordnung VO (EG) 765/2008
  - ▷ Beschluss Parlament und Rat [Nr. 768/2008](#)
- **Alignment Package 2014 (Anpassung des ersten Richtlinienpakets an den New Legislative Framework)**

# / CE-Richtlinien

## Die CE-Richtlinien gelten für

- **erstmaliges Bereitstellen neuer Produkte auf dem Markt**
- i.d.R. für die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts (Ausnahme: Maschinenrichtlinie!)
- das Hersteller-Unternehmen (keine persönlichen Pflichten)



## Die CE-Richtlinien enthalten

- **Produktanforderungen, z.B.**
  - **grundlegende Sicherheitsanforderungen**
  - Ökodesign- und Labeling-Anforderungen (RL 2009/125/EG und RL 2010/30/EU)
  - Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (RL 2014/30/EU)
- **Abgrenzungsvorschriften zu anderen CE-Richtlinien**
- **Konformitätsbewertungsverfahren**
- **Formelle Erfordernisse (technische Dokumentation)**
- **Regelungen zur CE-Kennzeichnung**
- **Schutzklauselverfahren**

# / Umsetzung der CE-Richtlinien in nationales Recht durch Gesetz oder Verordnung

## EU-Richtlinie

- ProduktsicherheitsRL 2001/95/EG
- EMV-RL 2014/30/EG
- Energieverbrauchs-Kennzeichnungs-RL 2010/30/EU

- Niederspannungs-RL 2014/35/EU
- MaschinenRL 2006/42/EU



## Nationaler Umsetzungsakt

### Umsetzung durch Gesetz

- ProdSG
- EMVG
- EnVKG, EnVKV

### Umsetzung durch Verordnung

- 1. ProdSV
- 9. ProdSV

# / Einschlag des europäischen Produktrechts in den Energiesektor am Beispiel Smart Metering

§ 8 Abs. 2 MsbG:

„Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen. Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.“

- RL 2014/32/EU
- ggf. aber auch einschlägig z.B. RED 2014/53/EU, EMV-Richtlinie 2014/30/EU, Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, WEEE-Richtlinie 2012/19/EU



# / Anwendungsbereich am Beispiel der MaschinenRL 2006/42/EG

Art. 2 RL 2006/42/EG (Auszug)

„Ferner bezeichnet der Ausdruck

a) „Maschine“

— eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind; [...]“

# / Anwendungsbereich am Beispiel der MaschinenRL 2006/42/EG

Art. 1 Abs. 1 RL 2006/42/EG (Auszug):

„Diese Richtlinie gilt für die folgenden Erzeugnisse:

- a) Maschinen;
- b) auswechselbare Ausrüstungen;
- c) Sicherheitsbauteile;
- d) Lastaufnahmemittel;
- e) Ketten, Seile und Gurte;
- f) abnehmbare Gelenkwellen;
- g) unvollständige Maschinen.“

# / Anwendungsbereich am Beispiel der MaschinenRL 2006/42/EG

Art 2 RL 2006/42/EG (Auszug):

„Hersteller [ist] jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet; [...]“

# / Die Rolle der technischen Normung

- ▶ **Harmonisierte Normen konkretisieren die grundlegenden Anforderungen der CE-Richtlinien**
  - ▷ Harmonisierte Normen sind gelistet im Amtsblatt der Europäischen Union und recherchierbar z.B. unter [www.baua.de](http://www.baua.de)
- ▶ **Die Anwendung von Normen ist rechtlich unverbindlich**
  - ▷ Normen sind keine Rechtsvorschriften!
  - ▷ Normen stammen von europäischen Normungsorganisationen, nicht vom europäischen Gesetzgeber
- ▶ **Die Einhaltung führt zu einer Privilegierung**
  - ▷ vereinfachte Konformitätsbewertung
  - ▷ Konformitätsvermutung (nur für Sicherheitsanforderungen, die von der harmonisierten Norm abgedeckt sind)



# / Verfassungsrechtliche Implikationen

EuGH, C-613/14 – James Elliott:

„Nach alledem ist eine harmonisierte Norm [...], deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden Teil des Unionsrechts, da durch Bezugnahme auf die Bestimmungen einer solchen Norm festgestellt wird, ob die in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 89/106 aufgestellte Vermutung auf ein bestimmtes Produkt anwendbar ist.“

- Auslegungsbefugnis des EuGH
- Vorlagepflicht nationaler Gerichte
- Informationsanspruch der einzelnen privaten und juristischen Person gem. Art. 15 AEUV

/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



<Content>

**Dr. Susanne Wende LL.M.**  
**Rechtsanwältin**  
**Lehrbeauftragte an der**  
**Technischen Universität Berlin**  
Noerr LLP  
Brienner Straße 28  
80333 München  
T +49 89 28628105  
F +49 89 280110  
M +49 175 1829926  
[susanne.wende@noerr.com](mailto:susanne.wende@noerr.com)